

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – März 2021

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

BVerfG - Art. 316h Satz 1 EGStGB verstößt nicht gegen das Rückwirkungsverbot

Karlsruhe. Die Vermögensabschöpfung nach dem Reformgesetz vom 13.04.2017 ist keine dem Schuldgrundsatz unterliegende Nebenstrafe, sondern eine Maßnahme eigener Art mit kondiktionsähnlichem Charakter. So entschied das BVerfG am 10.02.2021 (Az.: 2 BvL 8/19).

Den präventiv-ordnenden Charakter der Vermögensabschöpfung nach alter Rechtslage wollte der Reformgesetzgeber ausdrücklich beibehalten. Es sei Entscheidung des Gesetzgebers, ob er mit einer gewinnabschöpfenden Maßnahme zugleich Strafzwecke verfolgen will oder nicht. Auch erhebliche Neuerungen gerade im System der Opferentschädigung hätten die Funktionsweise der Vermögensabschöpfung nicht derart verändert, dass nunmehr von einem Strafcharakter der vermögensabschöpfenden Maßnahmen auszugehen wäre.

Das BVerfG entschied weiter, dass die in Art. 316h S. 1 EGStGB angeordnete Rückwirkung von Rechtsfolgen („echte“ Rückwirkung) aufgrund des kondiktionsähnlichen Charakters der Einziehung nicht an Art. 103 Abs. 2 GG, sondern an dem allgemeinen Rückwirkungsverbot zu messen ist. Eine Rückwirkung sei hier ausnahmsweise zulässig. D.h. die Vorschriften über die selbstständige Einziehung (§ 76a Abs. 2 Satz 1 iVm § 78 Abs. 1 Satz 2, § 76b Abs. 1 StGB) dürfen für Fälle angewendet werden, in denen hinsichtlich der rechtswidrigen Taten, aus denen der von der selbstständigen Einziehung Betroffene etwas erlangt hat, bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 01.07.2017 Verfolgungsverjährung (§ 78 Abs. 1 S. 1 StGB) eingetreten war.

Verwerte Akteneinsicht kann zur Besorgnis der Befangenheit führen

Karlsruhe. Aus dem Vorliegen eines Verfahrensfehlers kann zwar nicht unmittelbar auf eine Besorgnis der Befangenheit geschlossen werden; jedoch begründen solche (qualifizierten) Verfahrensfehler die Besorgnis der Befangenheit, die sich unmittelbar zum Nachteil eines Beteiligten auswirken und deswegen den Schluss zulassen, der Richter sei nicht unparteiisch, sondern gegen den betroffenen Beteiligten eingestellt. Wird ein Akteneinsichtsgesuch trotz wiederholten Hinweises übergangen und dennoch ein Verkündungstermin anberaumt, so kann auch eine besonnene Partei den Eindruck gewinnen, ihr werde vom Gericht keine hinreichende Verteidigungsmöglichkeit gewährt. So entschied der Senat für Anwaltssachen des BGH am 29.01.2021 (Az.: AnwSt (B) 4/20).

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Beschwerdeführer nach Einlegung der Berufung gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts Akteneinsicht erhalten. Nach verworfener Berufung beantragte er erneut Akteneinsicht und legte Beschwerde gegen die nicht zugelassene Revision ein; eine abschließende Begründung seines Antrages nach Akteneinsicht behielt er sich vor. Trotz wiederholten Hinweisen auf das noch offene Akteneinsichtsgesuch half der zuständige Amtsgerichtshof der Nichtzulassungsbeschwerde nicht ab. Auch der zuständige Senat beim BGH verbeschied das Akteneinsichtsgesuch und verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde durch einstimmigen Beschluss. Hiergegen werte sich der Beschwerdeführer erfolgreich mit dem Einwand nach § 356a StPO verbunden mit einem einer Ablehnung der erkennen Senatsmitglieder.

Tatsächliche Gründe, die ausnahmsweise eine Verweigerung der Akteneinsicht hätten rechtfertigen können (insbesondere § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO, § 147 Abs. 2 StPO), waren nicht ersichtlich. Insb. der Umstand, dass ein Beteiligter bereits einmal Akteneinsicht erhalten hat, schließe eine weitere Akteneinsicht jedenfalls dann nicht aus, wenn der Akteninhalte - wie hier - umfangreicher geworden sei.

[2] Verwaltung

Errichtung eines „Europäischen Kriminalamtes“ – Reform der Europol-Verordnung

Berlin. Eine mögliche Reform der Europol-Verordnung soll nun auch den Deutschen Bundestag beschäftigen. In einem Antrag vom 23.03.2021 befasst sich die FDP-Fraktion mit einer möglichen Mandats- bzw. Befugnisserweiterung der Europol. Konkret soll sich die Bundesregierung im Europäischen Rat für das Ziel einer Transformation der Europol in ein „Europäisches Kriminalamt“ stark machen.

Zuvor hatte die Europäische Kommission am 09.12.2020 Vorschläge zur Reformierung unterbreitet. Hiernach soll der Europol u.a. auch ohne grenzüberschreitenden Bezug die

Möglichkeit eingeräumt werden, nationale Behörden zu Ermittlungshandlungen aufzufordern, wenn Straftaten ein gemeinsames Interesse der Union betreffen. Ebenso soll die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“) verbessert und Datenverarbeitungsbefugnisse ausgeweitet werden.

Diese Vorschläge greift der Antrag mit Blick auf die Herausforderungen bei der Ermittlung und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität auf. Weiterführend werden u.a. eine „europäische Rahmen-Strafprozessordnung“, ein „europäisches Rahmen-Strafrecht“ und ein „europäisches Rahmen-Gefahrenabwehrrecht“ vorgeschlagen.

Der Antrag findet sich [hier](#). Der Vorschlag der Europäischen Kommission findet sich [hier](#).

Generalanwalt am EuGH: Deutsche Finanzämter können EEA nicht selbstständig erlassen

Luxemburg. Europäische Ermittlungsanordnungen („EEA“) erleichtern die Durchführung grenzüberschreitender Ermittlungsmaßnahmen innerhalb der EU. Auf der Grundlage einer EEA können sich die Mitgliedsstaaten untereinander mit der Erhebung und Übermittlung von Beweisen beauftragen. Die Frage, ob auch ein deutsches Finanzamt eine solche EEA erlassen kann, wird aufgrund der gegenteiligen Rechtsauffassung der italienischen Staatsanwaltschaft nun vom EuGH beantwortet werden.

Die Abgabenordnung sieht in § 386 AO eine Zuständigkeit der Finanzbehörden bei Steuerstraftaten vor. Nach deutschem Recht nimmt ein Finanzamt dabei *„Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen“* (§ 399 Abs. 1 AO).

Der Generalanwalt hat sich in seinen Schlussanträgen nun auf die Seite der Staatsanwaltschaft von Trient geschlagen. Die beschriebene Regelungsstruktur in der Abgabenordnung begründe keine eigenständige Anordnungsbefugnis. Maßgeblich ist die Richtlinie 2014/41/EU vom 03.04.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen. Danach bedarf es noch einer zusätzlichen Validierung *„von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Anordnungsstaat“*. Abzuwarten bleibt, ob sich der EuGH den Schlussanträgen anschließen wird.

Die Schlussanträge findet sich [hier](#).

[3] Gesetzgebung

Bundesrat billigt Änderung des Postrechts

Berlin. Der Bundesrat hat das Gesetz des Bundestages zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern sowie zur Änderung weiterer Vorschriften gebilligt. Die Neuregelungen wurden am 17.03.2021 verkündet (BGBl. I 2021 S. 324).

Der Bundestag hatte mit dem Gesetz eine Initiative der Länder umgesetzt und diese um weitere Änderungen im Postgesetz ergänzt, um ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2020 (Az.: 6 C 1/19) zu berücksichtigen.

Zur effektiveren Verfolgung des Versands illegaler Drogen sind demnach Bedienstete in Brief- und Paketermittlungszentren zukünftig verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich beschädigte oder rückläufige Sendungen vorlegen, wenn deren Inhalt den Verdacht auf illegalen Handel mit Drogen, Waffen oder nicht zugelassenen Arzneimitteln nahelegt (§ 39 Abs. 4a PostG n.F.). Bei Verletzung dieser Pflicht drohen den Postdienstleistungsunternehmen Bußgelder in Höhe von bis zu 500.000 Euro.

Bislang durften Postdienstleister Briefe und Pakete nur dann öffnen, wenn sie „unanbringlich“ sind – also weder Empfänger noch Absender erkennbar ist. Soweit sie dabei einen verdächtigen Inhalt entdeckten, waren sie berechtigt, ihn der Polizei vorzulegen, wenn von dem Inhalt körperliche Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Eine Verpflichtung zur Vorlage von Sendungen bei den Strafverfolgungsbehörden war hingegen nur bei Verdacht auf eine schwere Straftat wie Mord oder Terroranschläge vorgesehen.

Das Gesetz vom 09.03.2021 ist [hier](#) abrufbar.

Bundesregierung beschließt Kronzeugenregelung in Anti-Doping-Gesetz

Berlin. Das Kabinett hat am 24.03.2021 den im Februar durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes beschlossen. In Form des § 4a AntiDopG-E ist insbesondere eine an § 31 BtMG orientierte bereichsspezifische Kronzeugenregelung zur Strafmilderung oder zum Absehen von Strafe bei Aufklärungs- und Präventionshilfe vorgesehen (wir berichteten).

Bereits Anfang März hatte der Deutsche Anwaltsverein (DAV) zu dem Referentenentwurf Stellung genommen. Der Verein begrüßt die geplante Neuregelung, hält diese allein zur effektiven Verfolgung von Dopingverstößen aber für nicht ausreichend. Unter Bezugnahme auf den Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen aus

dem November 2020 wies der DAV auf ein erhebliches Vollzugsdefizit in diesem Bereich hin und regte eine weitere Qualifizierung der Strafverfolgungsbehörden sowie die Einführung weiterer Schwerpunktstaatsanwaltschaften an.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Keine Liebesverhältnisse zu Ermittlungszwecken

Bremen. In das Bremische Polizeigesetz ist eine Einschränkung der Befugnisse verdeckt ermittelnder Personen eingefügt worden. Nach § 47 Abs. 2 S. 3 BremPolG n.F. darf eine verdeckt ermittelnde Person unter der verwendeten Legende „keine sexuellen Handlungen vornehmen oder an sich vornehmen lassen und keine Liebesverhältnisse eingehen.“ Nach Presseberichten sei das Verbot „taktischer Liebe“ aufgenommen worden aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen und bekannt gewordener Vorfälle, in denen verdeckte Ermittlungspersonen Beziehungen eingegangen seien, um Informationen aus Gruppierungen zu erlangen, die unter polizeilicher Beobachtung standen.

Nach Bremischem Polizeirecht ist eine Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen insbesondere zur Abwehr der Gefahr einer wiederholten Begehung von Verbrechen oder bei Anhaltspunkten für die Gefahr einer Begehung besonders schwerer Straftaten im Sinne des § 100b Abs. 2 StPO möglich.

Tierquälerei im Kernstrafrecht

Berlin. Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im März einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes vorgelegt (BT-Drucks. 19/27752). Dieser verfolge das Ziel „Defizite im Vollzug des deutschen Tierschutzrechts und Tierschutzstrafrechts“ zu beheben. Das Tierschutzstrafrecht führe ein „Schattendasein“ im Nebenstrafrecht; die bisherige Rechtslage werde dem Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG nicht gerecht.

Der Entwurf sieht die Einführung eines neuen § 141 StGB vor, mit dem zunächst der Straftatbestand des § 17 TierSchG zur Erhöhung der Sichtbarkeit in das Kernstrafrecht überführt werden solle. Ferner würde eine erhöhte Strafandrohung vorgesehen für Tierhalter, Tierbetreuer oder Amtsträger, denen das Tierwohl anvertraut sei, ebenso wie für eine gewerbsmäßige und Bandenbegehung. Um Strafbarkeitslücken zu schließen solle sowohl der Versuch unter Strafe gestellt als auch eine leichtfertige Begehungsweise als ausreichend normiert werden.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.

